



## 2. Festsetzungen durch Text

### 1. Gebäudegestaltung

#### a. Fussbodenoberkante:

Die Fussbodenoberkante im Erdgeschoss ist grundsätzlich mindestens 50 cm über die jeweilige Hochwasserspiegelhöhe zu legen. Die Hochwasserkote ist durch geradlinige Interpolation für den entsprechenden Streckenabschnitt aus den im Plan angegebenen Hochwasserkoten zu ermitteln. Im Einzelfall kann aus zwingenden städtebaulichen Gründen vom Sicherheitszuschlag abgesehen werden.

#### b. Bei zwingend festgesetzten 3 Vollgeschossen darf die Traufhöhe max. 10.50 m über der natürlichen oder der von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzten Geländeoberkante liegen.

Keine weiteren Änderungen